

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Evangelische Kirchengemeinde HALENSEE e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin-Wilmersdorf (Halensee).
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist selbstlos tätig. Zweck des Vereins ist es, im Rahmen der Gliedkirchen der evangelischen Kirche in Deutschland in seiner Tätigkeit allgemein das kirchliche Leben zu fördern und insbesondere die evangelische Hochmeister-Kirchengemeinde in ihrer diakonischen, seelsorgerlichen und kulturellen Tätigkeit zu unterstützen. Dazu gehört die finanzielle Unterstützung in den Bereichen Personal- und Sachkosten. Sachkosten können in Ausnahmefällen Baukosten sein.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle volljährigen natürlichen sowie juristische Personen werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Mitglieder haben Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht für alle vom Verein eingerichteten Ämter.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt ↵
 - (a) durch Tod
 - (b) durch Austrittserklärung, die dem Vorstand schriftlich einzureichen ist.
Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.
 - (c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es ↵
 - (a) trotz schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit der Entrichtung des fälligen Beitrages im Rückstand ist.
 - (b) den Vereinsinteressen zuwider handelt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt.
- (3) Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von zwei Wochen seit Empfang der Ausschlussmitteilung schriftlich Beschwerde zu erheben. Der Vorstand muss, wenn er seinen Beschluss nicht ändern will, die Beschwerde der nächsten Mitgliederversammlung vorlegen, die endgültig mit 2/3 Mehrheit entscheidet.
Bei der Abstimmung steht dem ausgeschlossenen ordentlichen Mitglied das Stimmrecht nicht zu.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.
(2) Der jährliche Mitgliederbeitrag für ordentliche Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist in voller Höhe am 1. Januar eines jeden Jahres fällig, kann aber in monatlichen oder vierteljährlichen Raten entrichtet werden. Darüber hinausgehende Spenden erfolgen auf freiwilliger Basis.

§6 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
(1) der Vorstand
(2) die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende(n) und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin, sowie einen/eine Schatzmeister/in und einen Schriftführer bzw. eine Schriftführerin.
(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam oder vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter jeweils allein vertreten.
(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt, er bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
(4) Der/die Vorsitzende bzw. der/die Stellvertreter/in führen nach Maßgabe der Vorstandbeschlüsse die Aufsicht über alle Vereinsgeschäfte und über die Verwaltung des Vereinsvermögens.
(5) Der/die Schatzmeister/in verwaltet und verwendet das Vereinsvermögen nach Maßgabe der Vorstandbeschlüsse. Er/sie legt der Mitgliederversammlung den Rechenschaftsbericht über das Kalenderjahr vor.
(6) Der/die Schriftführer/in ist für den gesamten Schriftverkehr des Vereins verantwortlich. Er/sie fertigt außerdem Niederschriften über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen an, die in den darauffolgenden Sitzungen bzw. Versammlungen genehmigt werden müssen.
Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt durch den/die Schriftführer/in.
(7) Der/die Vorsitzende oder sein /ihr Stellvertreter(in) beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf ein. Er/sie muss eine Sitzung anberaumen, wenn es mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. die des Stellvertreters/der Stellvertreterin.
Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter(in) und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder dem/der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zwei Wochen vorher einberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel aller Stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe
- a) den Vorstand zu wählen und beim vorzeitigen Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder Ersatzwahlen vorzunehmen,
 - b) nach Ablauf eines Geschäftsjahres und nach Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
 - c) über Beschwerden ausgeschlossener Mitglieder zu entscheiden,
 - d) über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins zu entscheiden.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller erschienenen ordentlichen Mitglieder, mindestens jedoch der Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder.
- (4) Stimmrechtsübertragung ist möglich. Sie kann nur auf ordentliche Mitglieder erfolgen und ist schriftlich spätestens bei Beginn der Mitgliederversammlung nachzuweisen. Auf ein Mitglied dürfen nicht mehr als zwei Stimmen übertragen werden.

§9 Vereinsvermögen nach Auflösung oder Aufhebung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen auf die evangelische Hochmeister-Kirchengemeinde in Berlin-Wilmersdorf oder auf deren Rechtsnachfolger zur ausschließlichen Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke übertragen.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§10 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Berlin.

10709 Berlin, den 13. September 1995

Die Satzung der Körperschaft wurde zuletzt geändert:
am 17. Dezember 2017. (geändert wurde §1 Abs. 1)

Jaguar Schmatzsch